

Amtsblatt der Stadt Tittmoning
Nr. 2/2021 vom 02.02.2021

2/2021

Bekanntmachung der Stadt Tittmoning

Az.: 610-09/72

Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB);

59. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Tittmoning (Unteres Burgfeld III)

hier: Bekanntmachung der Anpassung des Flächennutzungsplans im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Tittmoning hat mit Beschluss vom 06.10.2020, den vom Architekturbüro Mißberger + Wiesbauer, Tittmoning, ausgearbeiteten Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 4.24 für das Gebiet „Unteres Burgfeld III“, einschließlich der Begründung, in der Fassung vom 15.09.2020, als Satzung beschlossen. Die Änderung dieses Bebauungsplans wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans weichen dabei von den Darstellungen des Flächennutzungsplans ab. Unter Anwendung der Bestimmungen des § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wurde auf die Durchführung eines Flächennutzungsplanänderungsverfahrens verzichtet. Stattdessen wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung nach Änderung des Bebauungsplans angepasst.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 59. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Jedermann kann den geänderten Flächennutzungsplan im Rathaus der Stadt Tittmoning, Stadtplatz 1, 84529 Tittmoning, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem unten abgedruckten Lageplan ersichtlich.

Die Flächennutzungsplanänderung finden sie auch auf der Homepage der Stadt Tittmoning unter <https://www.tittmoning.de/de/rathaus/bauleitplanung/flaechennutzungsplaene>.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

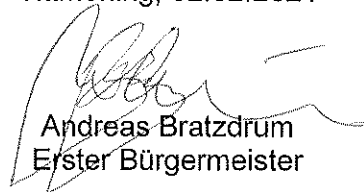
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtlicher Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.



Tittmoning, 02.02.2021


Andreas Bratzdrum
Erster Bürgermeister